

## **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

### **I. Geltungsbereich**

(1)

Unsere AGB gelten für sämtliche Verträge nach Maßgabe des/der zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossene/n Vertrages/Verträge.

(2)

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen den Auftrag vorbehaltlos annehmen.

(3)

Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmen als auch gegenüber Verbrauchern.

### **II. Angebot und Vertragschluss**

(1)

Der Vertrag tritt mit der Annahme unseres Auftragsannahmescheines in Kraft.

(2)

Für den Umfang der Lieferung ist der Auftragsannahmeschein maßgebend.

Nebenabreden und Änderungen des Auftrags werden telefonisch aufgenommen, sie bedürfen der Bestätigung in Textform.

### **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

(1)

Maßgeblich sind die in dem Vertrag vereinbarten Preise; sofern nicht anders ausgeführt sind dies Nettobeträge.

(2)

Die Preise gelten ab Lieferwerk einschließlich Verladung im Werk; nicht im Preis enthalten sind Verpackung oder/und Versand.

(3)

Der Rechnungsbetrag wird mit Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Für das Vorliegen des Verzuges bedarf es keiner Mahnung.

Abweichende Zahlungstermine bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(4)

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer Hauptforderung

synallagmatisch, d.h. aus demselben Vertragsverhältnis stammend und in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehend, miteinander verknüpft sind. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Geltendmachung des Rechts ist eine schriftliche Anzeige erforderlich.

(5)

Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Insbesondere wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche auf eine geminderte Kreditwürdigkeit des Auftraggebers schließen lassen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Auftraggeber nur gegen Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.

#### **IV. Lieferung**

(1)

Alle von uns zu bearbeitenden Werkstücke sind an unsere Lieferadresse zu liefern.

(2)

Versand bzw. Transport erfolgt auf eigenes Risiko und auf Kosten des Auftraggebers. Versand und Transport haben in geeigneter Verpackung zu erfolgen, um einen beschädigungsfreien Transport zu ermöglichen.

(3)

Alle Teile sind ohne Verunreinigung anzuliefern. Teile mit Hohlkörpern, insbesondere Walzen, müssen aus Sicherheitsgründen Entlüftungsbohrungen haben und sind vor der Lieferung an uns zu entleeren.

#### **V. Lieferzeit**

(1)

Die vereinbarte Lieferzeit gilt von uns als eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder von uns an den Auftraggeber die Versand- bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt worden ist. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers.

(2)

Teillieferungen sind zulässig.

(3)

Sind von uns Ausführung- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen

höherer Gewalt und zwar auf die Dauer der Verzögerung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei einem unserer Lieferanten oder Subunternehmer eintritt.

(4)

Wird der Versand bzw. die Abholung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung in unserem Werk entstandenen Kosten, mindestens jedoch ein Prozent des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

(1)

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wird das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

(2)

Ist der Auftragnehmer Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(3)

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Auftraggeber, soweit der Dritte nicht in der Lage ist diese zu erstatten.

Der Auftraggeber tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unsere Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Dies gilt als Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Auftraggebers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

## VII. Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt:

(1)

Der Auftraggeber hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu prüfen und uns diese **unverzüglich**, jedenfalls innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt; es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige gegenüber uns unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in 2 Jahren; es gilt § 634 a BGB.

(2)

Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung (Nacherfüllung). Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wie die Beseitigung des Mangels nach Erfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

(3)

Eine Mängelhaftung ist für folgende Schäden ausgeschlossen:

Schäden, die durch oder infolge nachfolgender Gründe entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Auftraggeber, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

Weiterhin ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, welche durch fehlerhafte Oberflächenvorbereitung entstanden sind oder durch Diffusionsvorgänge oder mechanische Beschädigungen verursacht wurden.

(4)

Es kann erforderlich werden, die gelieferten Teile chemisch zu entlacken und auf bis zu 200 °C zu erhitzen. Für Schäden, die durch diese Vorbehandlungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

(5)

Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 634a BGB. Danach verjähren die Ansprüche in zwei Jahren, im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

(6)

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

(7)

Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt VIII.

### **VIII. Haftung für Schäden**

(1)

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB); insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

(2)

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.

(3)

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren in zwei Jahren.

(4)

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **IX. Verjährung eigene Ansprüche**

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Werklohns verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

### **X. Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

(1)

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2)

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Unternehmen/Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

(3)

Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der anderen Bedingungen im Übrigen nicht.